

DE

***Fall Nr. COMP/M.1866 -  
PREUSSAG / HEBEL***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 29/03/2000

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar  
Dokumentenummer 300M1866*



Brüssel, den 29.03.2000

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldenden Parteien

**Betrifft : Fall Nr. COMP/M. 1866 – PREUSSAG / HEBEL**

**Anmeldung vom 28.02.2000 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)**

1. Am 28.02.2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>1</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Preussag AG („Preussag“), Deutschland, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Hebel AG („Hebel“), Deutschland, durch den Erwerb von Anteilsrechten.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

**I. DIE TÄTIGKEITEN DER PARTEIEN UND DAS VORHABEN**

3. Der Preussagkonzern ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten in den einer Vielzahl von Industrie- und Dienstleistungsbereichen. Über seine Tochter Felswerke-GmbH („Fels“) ist Preussag in der Herstellung und dem Vertrieb von Baumaterialien tätig.

---

<sup>1</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1, berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13; zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung in ABl. L 40 vom 13.02.1998, S. 17.)

4. Hebel produziert und vertreibt Porenbetonprodukte. Daneben bietet Hebel die Errichtung schlüsselfertiger Massivhäuser an und ist in der Planung und im Bau von Porenbetonproduktionsanlagen tätig.
5. Durch einen Mehrheitserwerb von 75% der Anteile plus einer Aktie der Hebel erwirbt Preussag alleinige Kontrolle an diesem Unternehmen. Die Preussag Tochter Fels soll künftig die industrielle Führung bei Hebel übernehmen. Fels ist ebenso wie Hebel in der Produktion von Porenbetonzeugnissen tätig.

## **II. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG**

6. Preussag und Hebel haben zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR<sup>2</sup> (Preussag 17.816 Mio. EUR und Hebel [...] Mio. EUR). Jedes von ihnen hat einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. EUR (Preussag 12.563 Mio. EUR und Hebel [...] Mio. EUR). Allerdings erzielen sie nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung. Es handelt nicht um einen Kooperationsfall mit der EFTA-Überwachungsbehörde nach dem EWR-Abkommen.

## **III. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT**

### **A. Sachlich relevante Märkte**

7. Sachlich relevanter Markt ist der Markt für wandbildende Baustoffe. Es handelt es sich dabei um Ziegelmauersteine, Kalksandsteine, Porenbetonsteine und Bimssteine, mit denen Wände durch „Stein auf Stein“-Vermauern gebaut werden können. Wegen unterschiedlicher bautechnischer und physikalischer Eigenschaften erfordern die verschiedenen Steine unterschiedliche Gesamtkonzeptionen des Mauerwerks. Wie die Ermittlungen ergeben haben, sind die Produkte im Stadium der Planung jedoch austauschbar. Um bestimmte Brand-, Schall- und Wärmeschutzanforderungen zu erfüllen, müssen für einige dieser Steine ergänzende Werkstoffe herangezogen werden. Die Kosten für die Errichtung einer Wand, die allen diesen Anforderungen gerecht wird, sind der Höhe nach jedoch vergleichbar.
8. Nach Auffassung von Preussag gehören zum Markt für wandbildende Baustoffe lediglich solche, die für aufgehendes, also tragendes Mauerwerk unter Ausschluß von nichttragendem Mauerwerk verwendet werden. Nichttragendes Mauerwerk wird von Preussag als ein eigener Markt definiert.
9. Im übrigen hat Preussag eine Reihe von Märkten identifiziert, auf denen die Parteien tätig sind, ohne daß es zu Überschneidungen kommt. Dazu gehören die *Errichtung schlüsselfertiger Häuser und Wirtschaftsbauten*, der *Projektbau*, der die gesamte Planung und Bauabwicklung von Produktions- und Verwaltungsgebäuden umfaßt, der

---

<sup>2</sup> Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25). Vor dem 1. Januar 1999 erzielte Umsätze wurden nach Maßgabe der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse berechnet und im Verhältnis 1:1 in EUR umgerechnet.

*Anlagenbau zur Herstellung von Porenbeton, die Herstellung von Dämmmaterial für den Hausbau und der Treppenbau.*

10. Eine weitere Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte ist jedoch nicht notwendig, weil in allen untersuchten alternativen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

#### **B. Räumlich relevante Märkte**

11. Nach Darstellung Preussags ist der räumlich relevante Markt für alle genannten Märkte, einschließlich dem für wandbildende Baustoffe, national abzugrenzen. Lediglich für den Anlagenbau geht Preussag von einem weltweiten Markt aus.
12. Die räumlich relevanten Märkte brauchen nicht näher abgegrenzt zu werden, weil in allen untersuchten alternativen räumlichen Märkten wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde.

#### **C. Beurteilung**

13. Durch den Zusammenschluß ergeben sich Überschneidungen auf dem Markt für wandbildende Baustoffe. Definiert man diesen Markt allein unter Berücksichtigung des aufgehenden Mauerwerks, ergeben sich nur in Deutschland Überschneidungen. Beide Parteien sind auf diesem Markt lediglich im Bereich Porenbetonsteine tätig, der einen Anteil von 15% am Gesamtmarkt hat. Auf diesem Gesamtmarkt erhöht sich Preussags Marktanteil in Deutschland durch den Zusammenschluß von *[unter 5%]* auf *[5-10%]*.
14. Bei Einbeziehung nichttragender Wände in den Markt für wandbildende Baustoffe läge der gemeinsame Marktanteil der Parteien in Deutschland *[unter 5%]*. Überschneidungen würden sich dann auch in Belgien und den Niederlanden ergeben, die jedoch unter 1% lägen.
15. Aufgrund der Marktstellung der Parteien wird das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Wettbewerb im EWR haben. Folglich schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluß keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.

#### **IV. NEBENABREDEN**

16. Die Parteien haben eine Vereinbarung im Aktienkaufvertrag als Nebenabrede angemeldet, wonach es den Veräußerern 25 Jahre lang verboten ist, in der Porenbetonproduktion unter dem Namen "Hebel" tätig zu sein. Soweit der Name "Hebel" als Teil der Vermögenswerte von Hebel an den Erwerber übertragen wird, ist die genannte Vereinbarung als Teil des Zusammenschlusses von dieser Entscheidung erfaßt.

## V. SCHLUSS

17. Aus diesen Gründen hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6(1)b der Fusionskontrollverordnung und auf Artikel 57 des EWR-Abkommens.

unterzeichnet von  
**Romano PRODI**  
Präsident der Kommission  
Für die Kommission